

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 26. März 2025

nachrichtlich:
Staatsministerium
Innenministerium
Finanzministerium
Sozialministerium

Antrag der Abgeordneten Birnstock und Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Häuser des Jugendrechts – Verfahren, Förderung und Ausblick**
- **Drucksache 17/8468, Schreiben vom 05.03.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,



1. *wie sie die Häuser des Jugendrechts hinsichtlich Nutzen und Zielsetzung in der Jugendhilfe bzw. der Jugendstrafrechtspflege bewertet;*

Zu 1.:

Es kann auf die weiterhin zutreffenden Ausführungen in den Stellungnahmen zur Drucksache 16/9258 (Fragen 6. bis 8.) und zur Drucksache 17/678 (Frage 13.) verwiesen werden.

2. *welche Bedeutung sie dem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. dessen Durchführung durch die Häuser des Jugendrechts beimisst, zumindest unter Darstellung der Anzahl der Verfahren im Verlauf der letzten drei Jahre, jeweils unterteilt für die jeweiligen Standorte;*

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 9. in der Drucksache 16/9258 wird verwiesen.

Nur bei wenigen Staatsanwaltschaften findet eine gesonderte statistische Erfassung der in Ermittlungsverfahren des Hauses des Jugendrechts (HdJR) angeordneten Täter-Opfer-Ausgleiche statt. Die vorhandenen Daten lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

	2022	2023	2024
HdJR Mannheim	98	93	Daten liegen noch nicht vor
HdJR Offenburg	103	88	82
HdJR Heilbronn	81	67	99



3. *wie viele Verfahren, Bitten um Beratung und wahrgenommene Hilfsangebote die Häuser des Jugendrechts in den letzten drei Jahren jeweils verzeichnen, begleitet bzw. durchgeführt haben, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Standorte, Verfahrenszahl je Jahr, Anzahl der an diesem Standort Beschäftigten je Staatsanwaltschaft, Landespolizei sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren u. a. sowie unter Darstellung der Fälle, in denen es zu einer Hauptverhandlung oder anderweitigen Befassung des Jugendrichters oder Jugendschöffengerichts gekommen ist in absoluten wie relativen Zahlen;*

Zu 3.:

Die Anzahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren und Beratungsbitten sowie der geleisteten Hilfsangebote werden in den Häusern des Jugendrechts nur punktuell und nicht nach einheitlichen Kriterien erfasst. Die erbetene Darstellung im Sinne eines Gesamtüberblicks ist daher nicht möglich.

4. *wie sie deren Ergebnisse und Verbesserungen die jeweiligen Verfahrensabläufe, die Jugendhilfe sowie die Jugendstrafrechtspflege betreffend bewertet, zumindest unter Darstellung der für die Einschätzung maßgeblichen Daten, Parameter usw., so beispielsweise unter Bewertung im Zuständigkeitsgebiet ggf. sinkender Verfahrenseingänge, eine geringere Rückfallquote etc.;*

Zu 4.:

Hinsichtlich des Mehrwerts der Häuser des Jugendrechts wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1. verwiesen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die im Internet frei abrufbare Publikation der Kriminologischen Zentralstelle „Dessecker, Axel; Bork, Julia; Hatton, Whitney & Schäfer, Katrin. Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen am Beispiel des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst. 2., korrigierte Auflage. Wiesbaden: KrimZ, 2023“ (BM-Online; Bd. 33) hingewiesen.

Darüber hinaus ist eine Bewertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da entsprechende Daten allenfalls punktuell und nicht nach einheitlichen Kriterien erhoben werden. Beispielsweise wird kein Zahlenmaterial gesammelt, das eine Berechnung von Rückfallquoten erlauben würde. Hinzu kommt, dass es eine statistisch-organisatorische Selbstständigkeit der Häuser des Jugendrechts nicht gibt und vorhandene Erhebungen

sich regelmäßig auf alle Jugendstrafverfahren erstrecken. Auch lässt sich der Wert eines Hauses des Jugendrechts nicht allein anhand von Zahlen beurteilen. So dürfte beispielsweise die Entwicklung der Verfahrenseingänge oder der Rückfallquote auch von nicht beeinflussbaren Faktoren wie dem – sich ggfs. verändernden – Bevölkerungsanteil der Jugendlichen und Heranwachsenden im jeweiligen Bezirk abhängig sein.

5. *wie sie vor dem Hintergrund der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag „Jetzt für morgen“, dort Seite 103, wonach die Häuser des Jugendrechts – auch mithilfe digitaler Möglichkeiten – landesweit weiter etabliert werden sollen, ihren Fortschritt dahingehend bewertet, zumindest unter Nennung der in dieser Legislatur neu geschaffenen bzw. fest geplanten Standorte für Häuser des Jugendrechts sowie unter Darstellung maßgeblicher Gründe für bzw. gegen eine weitere Etablierung solcher Standorte;*

Zu 5.:

Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode verfügte Baden Württemberg über sieben Häuser des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt (seit 1999), Pforzheim-Enzkreis (seit 2012), Mannheim (seit 2015), Heilbronn (seit 2017), Ulm und Offenburg (seit 2020) sowie Karlsruhe (seit 1. April 2021). Zwischenzeitlich (Stand 26. März 2025) haben fünf weitere Einrichtungen in Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen (2022), Konstanz (November 2024), Stuttgart-Mitte (sukzessiv ab Januar 2025) und Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis (sukzessiv ab März 2025) ihre Arbeit aufgenommen.

Noch im Laufe des Jahres 2025 ist mit der Eröffnung von zwei weiteren Einrichtungen in Weingarten bei Ravensburg und Lahr zu rechnen. Freiburg will schnellstmöglich – abhängig vom Erfolg bei der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft – folgen; Tübingen, Kehl und Ludwigsburg ebenfalls, voraussichtlich im Jahr 2026. Demnach wird sich die Anzahl der Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg bis zum Ende der Legislaturperiode mehr als verdoppelt haben und der im Koalitionsvertrag vereinbarte landesweite Ausbau der Häuser des Jugendrechts dann erfolgreich umgesetzt sein.

Eine weitere Etablierung der Häuser des Jugendrechts ist aus fachlicher Sicht und mit Blick auf deren Mehrwert wünschenswert (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Punkt 1.). Ein praktisches Hindernis bzw. Hemmnis stellt erfahrungsgemäß die Suche nach einer

geeigneten Liegenschaft dar. Zudem steht die Maßnahme unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender personeller und finanzieller Ressourcen.

6. *welche Haushalts- bzw. Fördermittel für diese/derartige Projekte insgesamt mittelbar und unmittelbar vorgehalten werden, zumindest unter Darstellung der Fundstellen im Landeshaushalt, der im Einzelfall abrufbaren Fördermittel, der Voraussetzungen hierfür usw.;*
7. *inwieweit geplant ist, die Förderrichtlinien, die für Häuser des Jugendrechts gelten, zu öffnen und zu flexibilisieren, um auch lokale bzw. regionale Projekte der Jugendhilfe (wie beispielsweise „RE-START – sozialpädagogische Begleitung von Arbeitsstunden“ im Landkreis Esslingen) entsprechend finanziell unterstützen zu können, die bislang von einer solchen Förderung nicht profitieren können;*

Zu 6. und 7.:

Zu den Punkten 6. und 7. wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Da die Häuser des Jugendrechts nicht über Fördermittel finanziert werden, existieren auch keine Förderrichtlinien, die geöffnet oder flexibilisiert werden könnten, um lokale bzw. regionale Projekte der Jugendhilfe finanziell zu unterstützen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration werden die Häuser des Jugendrechts direkt durch Bereitstellung der Stellen (z.B. wurden seit 2013 insgesamt 21,5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R1 für die Häuser des Jugendrechts geschaffen) sowie durch Einsatz der notwendigen Sachmittel für den Betrieb der Häuser innerhalb der dezentralen Betriebsbudgets der Staatsanwaltschaften finanziert.

Zudem können den Häusern des Jugendrechts auf Antrag des jeweiligen zuständigen regionalen Polizeipräsidiums zentrale Mittel für Nutzerkosten (Möblierungen und Ausstattungen) aus Kap. 0314 zugewiesen werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist nicht an der Einrichtung und Umsetzung der Häuser des Jugendrechtes und daher auch nicht an ihrer Finanzierung beteiligt.

8. *welche Aktivitäten auf kommunaler Ebene ihr bekannt sind, die eine mit dem Haus des Jugendrechtes vergleichbare Zielsetzung haben (bitte unter Darstellung, wie sie diese bewertet);*

Zu 8:

Ein Projekt auf kommunaler Ebene mit einer den Häusern des Jugendrechtes vergleichbaren Zielsetzung stellt das bereits seit 2011 bestehende Projekt „Jugendamt-Kooperation-Polizei“ („JuKoP“) im Landkreis Tuttlingen unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Rottweil dar. Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Vorteile dieses Projekts, wird auf die Stellungnahme zu den Punkten 4. bis 6. der Drucksache 17/678 verwiesen.

Daneben haben das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, die Stadt Mosbach, das Polizeipräsidium Heilbronn und die Staatsanwaltschaft Mosbach im August 2023 eine Intensivierung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit vereinbart, um bis zur künftigen Gründung eines Hauses des Jugendrechtes dessen Vorteile auch außerhalb einer strukturellen Verfestigung und einheitlichen räumlichen Unterbringung zu erreichen. Durch das Abhalten turnusmäßiger Besprechungen findet eine Vernetzung sämtlicher staatlicher Akteure und ein fachlicher sowie einzelfallbezogener Austausch zu einem frühen Zeitpunkt statt. Durch die Einbindung weiterer Kooperationspartner und die Entwicklung neuer Diversionsmaßnahmen wird das Reaktions- bzw. Sanktionsangebot stets breiter und damit im Einzelfall passgenauer.

Wie das Projekt „JuKoP“ zeigt, kann eine gelingende behördenübergreifende Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure nicht nur im Rahmen von Häusern des Jugendrechtes erreicht werden. Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration ist die Vereinbarung in Mosbach / Neckar-Odenwald-Kreis daher positiv zu bewerten.



Darüber hinaus ist dem Ministerium der Justiz und für Migration das zum 31. Dezember 2023 beendete Projekt RESET PLUS (Perspektive für Langzeitarbeitslose und Schulabbrecher*innen) des Kreisjugendrings Esslingen e.V. bekannt, bei dem straffällig gewordene Jugendliche bei der Ableistung von Arbeitsstunden sozialpädagogisch begleitet und ggfs. anschließend nachbetreut wurden.

Wie dem Ministerium der Justiz und für Migration im Januar 2025 mitgeteilt wurde, soll im Landkreis Esslingen nunmehr ein Pilotprojekt namens „reStart“ in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Jugendbüros zur sozialpädagogischen Begleitung von jugendlichen Straftätern entstehen.

Die Bekämpfung von Jugendkriminalität ist der Landesregierung ein besonders wichtiges Anliegen. Sozialpädagogische Projekte der Kommunen, die darauf abzielen, delinquenten Jugendlichen einen Weg in ein straffreies Leben zu vermitteln, werden daher grundsätzlich begrüßt.

9. *wie sie die Möglichkeiten einer Förderung von ergänzenden kommunalen Projekten mit starker Anschlussfähigkeit bzw. Anbindung an die Häuser des Jugendrechts bewertet;*

Zu 9:

Auf die Stellungnahme zu Punkt 6. wird verwiesen. Haushaltsmittel für die Förderung kommunaler Projekte stehen im Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration, des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht zur Verfügung.

10. *inwieweit das Konzept der Häuser des Jugendrechts in urbanen Gebieten effektiver bzw. vor allem in ländlicheren Landkreisen seinen Realitäten und Ansprüchen eher weniger bzw. nicht gerecht werden kann;*
11. *resultierend aus Ziffer 10, wie sie angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen ländlich und städtisch geprägten Gebieten ein landesweit möglichst gleichwertiges Angebot der Jugendhilfe – speziell bei den Häusern des Jugendrechts – gewährleisten will;*

Zu 10 und 11:

Zu den Punkten 10. und 11. wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In ländlich geprägten, großflächigen Bezirken ohne (groß-)städtische Verdichtung und mit weiten Wegen ist eine gelingende behördenübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren nicht unbedingt von einer räumlichen Zusammenfassung der beteiligten Akteure in einem „klassischen“ Haus des Jugendrechts abhängig, weshalb sich eine räumliche Zusammenführung nicht überall gleichermaßen aufdrängt. Dann treten alternative Formen der Zusammenarbeit ins Blickfeld, mit denen die Zielsetzungen der Häuser des Jugendrechts auch dort verwirklicht werden können, wo sich ein Zusammenwirken in einer gemeinsamen Immobilie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur bedingt anbietet.

In der Praxis bewährt haben sich sog. Hybridmodelle, etwa an den Standorten Waldshut-Tiengen und Pforzheim. Dies bedeutet, dass Teile der Kooperationspartner unter einem Dach arbeiten und die weiteren Kooperationspartner mit Hilfe digitaler Kommunikationsmöglichkeiten und durch regelmäßige persönliche Besprechungen in die Arbeit eingebunden werden. Auch an den genannten Standorten findet ein enger und regelmäßiger Kontakt mit allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen nach Maßgabe der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern (Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien) und der Gemeinsamen Handreichung des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg über die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren statt.

Aus Sicht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Waldshut-Tiengen ist das dortige, hybrid geführte Haus des Jugendrechts ebenso effektiv wie entsprechende Einrichtungen in urbanen Gebieten, weshalb dieses Modellcharakter für vergleichbare Einrichtungen im ländlichen Bereich haben könnte. Dieser Bewertung schließt sich das Ministerium der Justiz und für Migration an.

Darüber hinaus findet auch außerhalb der Häuser des Jugendrechts ein enger und regelmäßiger Kontakt der am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen nach Maßgabe der oben genannten Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien sowie der oben genannten Handreichung statt. Diese sehen die Durchführung regelmäßiger Kontakttreffen und jährlicher Koordinierungsgespräche sowie fallunabhängiger und fallspezifischer Konferenzen vor. Bei Letzteren wird beispielsweise die aktuelle Situation von besonders problematischen Beschuldigten besprochen.

Um einen persönlichen Kontakt der Beteiligten zu gewährleisten und personelle Fluktuationen möglichst gering zu halten, sind in einzelnen Bezirken die jeweiligen Zuständigkeiten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe aufeinander abgestimmt worden. Eine ressortübergreifende Zuständigkeitsverteilung, bspw. nach dem Wohnort der Jugendlichen und Heranwachsenden, kann gewährleisten, dass die jeweiligen Jugendsachbearbeiter der Polizei sich nicht an verschiedene Staatsanwälte wenden müssen, sondern feste Ansprechpersonen haben.

12. *wie sie die Idee mobiler Jugendhilfeeinheiten bzw. mobiler Formen der Häuser des Jugendrechts bewertet, sofern die Idee als sinnvoll angesehen wird unter Darstellung der zu diesem Zweck bereits vorgenommenen Schritte, anstehender Maßnahmen, dem finanziellen sowie zeitlichen Rahmen usw.;*

Zu 12.:

Der Landesregierung liegen keine bewertbaren Erkenntnisse über Ideen mobiler Jugendhilfeeinheiten bzw. mobiler Formen der Häuser des Jugendrechts vor.

13. *inwiefern anderweitig eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Konzepts der Häuser des Jugendrechts geplant ist, zumindest unter Angabe des Zeitplans sowie der konkreten organisatorischen und konzeptionellen Veränderungen.*

Zu 13.:

Es besteht aus Sicht der Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen derzeit keine Notwendigkeit, das bewährte Konzept der Häuser des Jugendrechts zu überarbeiten. Die Ausgestaltung der

Zusammenarbeit obliegt den Akteuren vor Ort. Gleiches gilt für die Modifizierung, Anpassung oder Weiterentwicklung des individuellen Konzepts entsprechend den Bedürfnissen und Erfahrungen vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration